

9. April 2008, Schloss Hundisburg
 Fraunhofer Institut Fabrikbetrieb und -automatisierung

Holzlogistik

Nachhaltige Rohstoffversorgung

- Organisationsformen für Waldbesitzer zur Holz-Mobilisierung

RA/StB Ralf Reimann

%)\$

Organisationsformen für Waldbesitzer zur Holz-Mobilisierung

Das Problem:

- Kleinstflächen (60 – 70 % der Privatwaldbesitzer < 5 ha, 57 % der Privatwaldfläche < 20 ha = 25 % Gesamtwaldfläche)
- Infrastruktur: Erschließung, Zugänglichkeit der Flächen (Wegerechte, LKW-Befahrbarkeit, Wegenetz und –zustand)
- Grenzen finden: Grenzen der einzelnen Waldparzellen nicht sichtbar, schwierig bei der Holzernte
- Aufwändigere Logistik (Abwicklung Einschlag, Rückung, Abfuhr)
- Kleinstmengen (höhere Ernte- und Transport-Kosten)
- Unauffindbare Waldbesitzer (waldferne Eigentümer)
- Geringer Organisationsgrad (forstliche Zusammenschlüsse)
- Wirtschaftliche Interessen stehen nicht immer im Vordergrund

PricewaterhouseCoopers

April 2008
2

Organisationsformen für Waldbesitzer zur Holz-Mobilisierung

Eine Lösung:

Zusammenschluss von Waldbesitzern zu Forstbetriebsgemeinschaften (§ 17 BWaldG)

Aufgaben (mindestens eine):

1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschl. des Forstschutzes
4. Bau und Unterhaltung von Wegen
5. Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen

Vorteil: FBG können öffentlich gefördert werden.
 FBG in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins kann die Rechtsfähigkeit verliehen werden.

PricewaterhouseCoopers

April 2008
3

Organisationsformen für Waldbesitzer zur Holz-Mobilisierung

Um als Forstbetriebsgemeinschaft von der zuständigen Behörde nach Landesrecht anerkannt zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (§ 18 BWaldG):

1. juristische Person des Privatrechts
2. wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung
3. Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über:
 - a) die Aufgabe
 - b) die Finanzierung der Aufgabe
 - c) das Recht und die Pflicht der Forstbetriebsgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen
 - d) Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten
 - e) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.
4. Sonderregeln für Genossenschaften und Vereine
5. Sonderregeln für Kapitalgesellschaften
6. Sie muss mindestens sieben Mitglieder umfassen.
7. Sie muss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

PricewaterhouseCoopers

April 2008
4

Organisationsformen für Waldbesitzer zur Holz-Mobilisierung

Nach den Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes müssen Forstbetriebsgemeinschaften die Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts aufweisen, so dass konkret folgende Rechtsformen in Frage kommen:

- Eingetragener Verein (e. V.)
- Wirtschaftlicher Verein (w. V.)
- Eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (e. G.)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Soweit der Zusammenschluss außerhalb einer FGB erfolgt, kommen auch folgende Personenvereinigungen in Betracht:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Offene Handelsgesellschaft (oHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- GmbH & Co. KG

Synopse ausgewählter Rechtsformen

	Eingetragene Genossenschaft (e. G.)	Eingetragener Verein (e. V.)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Zweck	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren soziale oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs 	<ul style="list-style-type: none"> • jeder, aber grundsätzlich kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zwecks
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 3 Mitglieder, als FBG aber 7, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung • Gründungsprüfung • Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 7 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung • als wirtschaftlicher Verein: Entstehung durch Eintragung in das Vereinsregister bei staatlicher Genehmigung (§ 22 BWaldG) 	<ul style="list-style-type: none"> • notarielle Beurkundung eines Gesellschaftsvertrags, der nicht notwendigerweise mehrere Gesellschafter voraussetzt • Entstehung durch Eintragung in das Handelsregister
Rechtsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • als juristische Person rechtsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • als juristische Person rechtsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • als juristische Person rechtsfähig

Synopsis ausgewählter Rechtsformen

	Eingetragene Genossenschaft (e. G.)	Eingetragener Verein (e. V.)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Kapital	<ul style="list-style-type: none"> kein festes Kapital jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen kein Mindestbetrag für den Geschäftsanteil 	<ul style="list-style-type: none"> kein festes Kapital keine Mindesteinlagen vorgeschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> festes Stammkapital von mindestens 25.000 € Mindesteinzahlung auf jede Stammeinlage von 25 %, insgesamt jedoch mindestens 12.000 €; demnächst mindestens 10.000 €, Mindesteinzahlung 25 %, mindestens 5.000 € Mindeststammeinlage 100 €
Finanzierung der Aufgabe muss geregelt sein.			
Geschäfts-führung/ Vertretung	Gesamtgeschäftsführungs-/Vertretungsbefugnis des Vorstands/der Geschäftsführung, abweichende Regelungen möglich		

April 2008
7

PricewaterhouseCoopers

Synopsis ausgewählter Rechtsformen

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gesell-schafter-wechsel	<ul style="list-style-type: none"> keine geschlossene Mitgliederzahl, Ein- und Austritt möglich Eintritt mit Zustimmung der e. G. Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens, auch Teilübertragungen möglich Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Eintritt mit Zustimmung des e. V. Kündigung unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist 	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsanteile sind veräußerlich (notarielle Beurkundung) und vererblich Wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft für die FBG gewählt, so muss gewährleistet sein, dass die Gesellschafter die Aufgabe mindestens drei volle Geschäftsjahre lang gemeinsam verfolgen.

April 2008
8

PricewaterhouseCoopers

Synopse ausgewählter Rechtsformen

	Eingetragene Genossenschaft (e. G.)	Eingetragener Verein (e. V.)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gesellschafterwechsel	Bei FBG: Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft müssen geregelt sein, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muss.		
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern für den Insolvenzfall Nachschusspflicht der Mitglieder in der Satzung regelbar 	<ul style="list-style-type: none"> nur das Vereinsvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern Nachschusspflicht der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag regelbar

PricewaterhouseCoopers

April 2008
9

Synopse ausgewählter Rechtsformen

	Eingetragene Genossenschaft (e. G.)	Eingetragener Verein (e. V.)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
gesetzlich vorge-sehene Organe	<ul style="list-style-type: none"> Vorstand (mindestens zwei Personen), Aufsichtsrat (mindestens drei Personen) und Generalversammlung, für Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern: Vorstand (eine Person), Aufsichtsrat fakultativ 	<ul style="list-style-type: none"> Vorstand, Mitgliederversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat fakultativ
	Bei FBG müssen die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlussfassung geregelt sein. Dabei muss bestimmt sein, dass Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlussfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen.		

PricewaterhouseCoopers

April 2008
10

Synopsis ausgewählter Rechtsformen			
	Eingetragene Genossenschaft (e. G.)	Eingetragener Verein (e. V.)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Kontroll- und Informationsrechte der Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> Kontrollrechte nur über den gewählten Aufsichtsrat, Auskunftsrecht jedes Mitglieds nur in der Gesellschafterversammlung 10 % der Mitglieder können die Einberufung einer Generalversammlung veranlassen (Minderheitenschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> nur in der Mitgliederversammlung, Einzelheiten ggf. in der Satzung 	<ul style="list-style-type: none"> persönliches Auskunftsrecht jedes Gesellschafters, das jederzeit ausgeübt werden kann, entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam Gesellschafter, deren Geschäftsanteile 10 % des Stammkapitals entsprechen, können die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen (Minderheitenschutz), Kontrollrechte über einen evtl. Aufsichtsrat
Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> gesetzliche Prüfung durch Genossenschaftsverband im Interesse der Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> keine Prüfungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> für kleine GmbH's keine Prüfungspflicht, für mittelgroße und große GmbH's Prüfungspflicht, Prüfung durch WP oder vBP

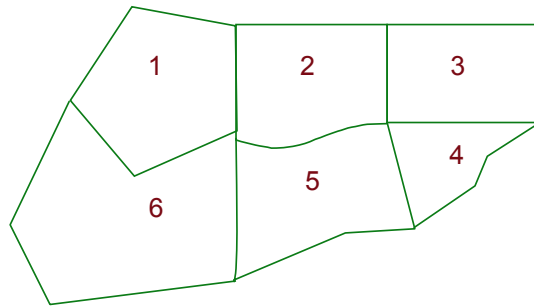
PricewaterhouseCoopers April 2008
11

Synopsis ausgewählter Rechtsformen			
	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Offenlegung und Publizität von Jahresabschluss und Lagebericht	<ul style="list-style-type: none"> Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Aufsichtsratsberichts zum Genossenschaftsregister, (elektronisch) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Offenlegung und Publizität 	<ul style="list-style-type: none"> Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags und –beschlusses zum Handelsregister (elektronisch)
Steuern	<p>Nach § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG steuerbefreit bei</p> <ul style="list-style-type: none"> gemeinschaftlicher Benutzung von Betriebseinrichtungen und –gegenständen Erbringung von LuF-Dienstleistungen für Mitglieder Verwertung von LuF-Erzeugnissen der Mitglieder <p>Voraussetzung: Alle Mitglieder müssen einen „Betrieb“ führen, andere Geschäfte dürfen nur 10 % ausmachen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> unbeschränkte Steuerpflicht nach KStG, GewStG keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LuF) i. S. von § 13 EStG
	<ul style="list-style-type: none"> ansonsten unbeschränkt steuerpflichtig, keine Einkünfte aus LuF Rückvergütungen sind Betriebsausgaben 	<ul style="list-style-type: none"> ansonsten: unbeschränkt steuerpflichtig, ggf. Einkünfte aus LuF Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG 	

PricewaterhouseCoopers April 2008
12

Abgestuftes Modell

1. Waldbesitzer, die keinen eigenen Betrieb unterhalten, schließen sich zu einer GbR zusammen (Waldbesitzer 1 bis 3)

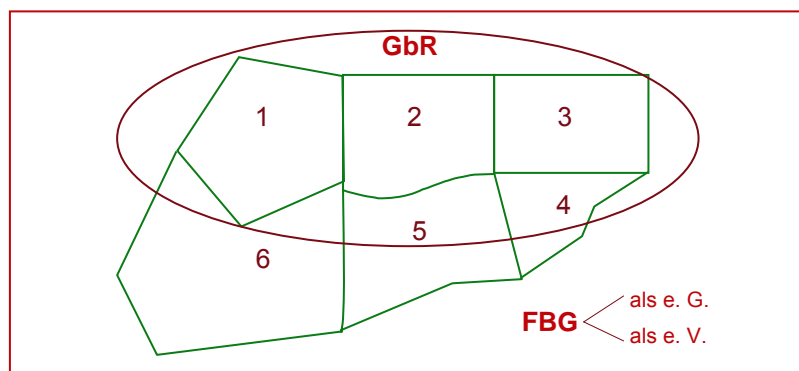


PricewaterhouseCoopers

April 2008
13

Abgestuftes Modell

2. Zusammenschluss zur Forstbetriebsgemeinschaft:
Waldbesitzer 1 bis 3 und 4, 5 und 6



PricewaterhouseCoopers

April 2008
14

Abgestuftes Modell

Die FBG bietet Dienstleistungen rund um den Wald für alle Waldbesitzer an, z. B.:

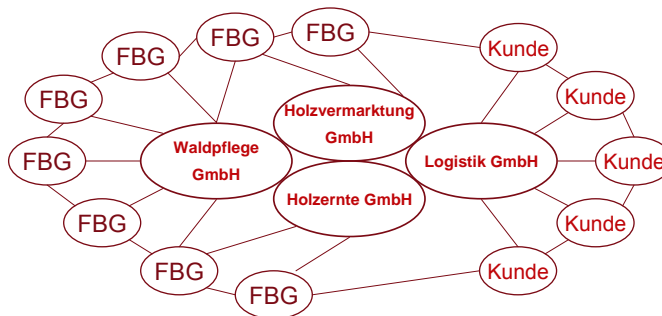
Verwaltung	Waldpflege	Holzernte, Logistik
Beratung	Kultur	Holzeinschlag
Steuerlich (Einkommensteuer)	Kulturvorbereitung	Auszeichnen
Förderung	Kalkung, Düngung	Klappung stehender Bestand
Maßnahmen bei Kalamitäten	Pflanzenbeschaffung	Einschlag
Gesetzlich (Käferproblem)	Pflanzung	Rohholzsortierung
Planung	Kultursicherung, Zäunung	Aufnahme
Standorterkundung, Baumartenwahl	Schutz Wild, Insekten, Nager	Vorliefern, Rückung
Forsteinrichtung: Inventur, Waldbaumaßnahmen	Jungbestandspflege	Wegeunterhaltung
Ziele (Hiebssatz, Umtriebszeit, Stammzahl, Z-Baum u. a.)	Mischwuchsregulierung	Organisation des Abtransports
Steuerung und Kontrolle	Nachbesserung	Holz mengenplanung
Begehungen, Versammlungen	Jungdurchforstung	Zwischenlagerung Waldstraße
Begänge mit Forstbehörden	Feinerschließung	Abfuhrkontrolle
Einsatzbesprechung mit Unternehmer	Auslesedurchforstung (Auszeichnen)	Materialeinkauf (Öle usw.)
Kontrolle einzelner Maßnahmen	Ästung	Gemeinsame Versicherung
Holzvermarktung	Aldurchforstung	
Holzverkauf, Rechnungsstellung	Kronenausbau der Z-Bäume (Auszeichnen)	
	Verjüngungsnutzung	
	Bestockungsziel	
	Verjüngungsziel, Verjüngungsform	

PricewaterhouseCoopers

April 2008
15

Abgestuftes Modell

- Für „kommerzielle“ Tätigkeiten gründet die FBG ggf. mit der Holzindustrie oder anderen FBG's privatwirtschaftliche Gesellschaften



PricewaterhouseCoopers

April 2008
16

Nützlicher Hinweis



Für Nachfragen stehe ich Ihnen
gern zur Verfügung.

Ihr Ralf Reimann

Lise-Meitner-Str. 1, 10589 Berlin

Tel.: 030/2636-5377

Fax: 030/2636-5589

e-mail: ralf.reimann@de.pwc.com

© 2008 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PricewaterhouseCoopers AG WPG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

%

)

\$